

abdingbar

ist die Möglichkeit der vertraglichen Abänderbarkeit von Rechtsnormen. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von "dispositivem Recht". Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, eine andere Regelung zu finden, als der Gesetzgeber in der Norm vorgibt. Nur wenn die Parteien keine Regelung vorgenommen haben, greift das [abdingbare](#) Recht. Es schließt dann eine "vertragliche Regelungslücke".

[Rangprinzip](#), [Günstigkeitsprinzip](#)